

Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **6 (1908-1909)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

drückend wird. Weitere unterstützungspflichtige Anverwandte kennt das Gesetz nicht. Das Stiefkindschaftsverhältnis fällt nicht in den Geltungsbereich des § 7.

Daß dem Stiefvater trotzdem in den meisten Fällen gewisse Pflichten obliegen, ist unbestreitbar. Diese sind aber mangels gesetzlicher Normierung rein sittlicher Natur; ihre Erfüllung ist rechtlich nicht erzwingbar. Sie können auch nicht durch Verwaltungsentscheide in Rechtspflichten verwandelt, d. h. den gesetzlichen Pflichten in § 7 gleich gemacht werden.

Ein anderes ist es mit der Frau des Rekurrenten. Diese ist als leibliche Mutter des Kindes natürlich unterstützungspflichtig. Sie muß für das Kind sorgen, soweit sie kraft ihres eigenen Vermögens oder Einkommens dazu imstande ist.

Sie besitzt kein Vermögen. Ihr Arbeitseinkommen beläuft sich auf ca. 25 Fr. per Monat. Damit trägt sie zum Unterhalt der Familie bei und es kann diese ihre Beitragsleistung als Kostgeld für das von ihr zugebrachte Kind aufgefaßt werden; denn für die ganze übrige Familie ist in erster Linie der Familienvater unterhaltspflichtig. Im Hinblick auf die gewöhnlich von den Armenpflegen zu bezahlenden Kostgelder muß der mütterliche Beitrag als ein ausreichender bezeichnet werden. So lange die Frau imstande ist, diesen zu leisten, und so lange die Familie des Rekurrenten nicht selbst unterstützungsbedürftig wird, besteht also keine Veranlassung, die Armenpflege zur Mithilfe für das zugebrachte Kind der Frau heranzuziehen. Sollte in den Verhältnissen der Familie eine Änderung zum Schlimmern eintreten oder sollten für das Kind aus irgend einem Grunde außergewöhnliche Ausgaben nötig werden, so wäre dann allerdings die Pflicht der Gemeinde zur Hülfeleistung gegeben."

N.

Bern. Laut dem Verwaltungsberichte der kantonalen Armendirektion pro 1907 befanden sich in diesem Jahre 17,606 Personen auf dem Etat der dauernd Unterstützten. Von den 7851 Kindern waren 726 in Anstalten, 4883 verkostgeldet bei Privaten, 270 in Hofverpflegung, 1855 bei den Eltern, 26 in den Gemeindearmenhäusern. Von den 9755 Erwachsenen waren 3427 in Anstalten, 3080 verkostgeldet bei Privaten, 429 in den Gemeindearmenhäusern, 2531 in Selbstpflege, 252 bei den Eltern. Über die Verpflegung der Unterstützten sprechen sich die Armeninspektoren in ihren Berichten fast durchgehend befriedigend aus, besonders über die Verpflegung der Kinder. Fälle, wo wegen ungenügender Pflege, schlechter Versorgung, Mißhandlung u. a. m. eingeschritten und das Pflegeverhältnis gelöst werden muß, kommen glücklicherweise immer seltener vor. Auch die erwachsenen Pfleglinge haben sich im großen und ganzen einer bessern Verpflegung zu erfreuen als früher. Dagegen verlangen mehrere Inspektionsberichte ein strengeres Vorgehen der Armenbehörden gegen pflichtvergessene Familienväter. Unter dem Titel „Auswärtige Armenpflege“ erwähnt der Bericht, daß pro 1907 unterstützt wurden:

A. Außer Kanton:

1. 1539 fix unterstützte Familien und Einzelpersonen mit Quartalsbeträgen	Fr. 233,459. 05
2. 1274 Familien und Einzelpersonen mit temporären Spenden	„ 96,399. 11
	Fr. 329,858. 16

B. Im Kanton nach §§ 59 und 123 A. G.:

1. 512 Personen in Anstalten	Fr. 138,269. 35
2. 835 Personen in Privatpflege oder Spitälern	„ 124,656. 08
	Fr. 262,925. 43

Total-Ausgaben Fr. 592,783. 89 gegen Fr. 566,385. 68 im Vorjahr.

An Berufsstipendien wurden für 198 Lehrlinge und Lehrmädchen im ganzen 23,300 Fr. ausbezahlt. Der Durchschnitt beträgt 117 Fr. In verschiedenen Spitälern wurden 658 kanton fremde Patienten (1906: 539) gemäß Bundesgesetz von 1875 verpflegt und hiefür vom Staate Fr. 22,470. 70 ausgegeben. An die Hülfsgesellschaften im Auslande leistete der Staat Bern 5000 Fr. und für Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse hat er pro 1907 Fr. 19,927. 35 ansggegeben, sowie Fr. 21,003. 70 für Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender. Der Staat unterhält Erziehungsanstalten für Knaben und Mädchen im Landhof bei Röniz, Marwangen, Erlach, Kehrsatz, Brüttelen, Sonvilier, Lovereffe und unterstützt private und kommunale Erziehungsanstalten in Saignelégier, Bruntrut, Courteslary, Delsberg, Oberhipp, Enggistein, Steinhölzli bei Bern, Viktoria in Wabern, Recon-

vilier. Nebstdem subventioniert er die Verpflegungsanstalten Uzigen (Oberland), Worben (Seeland), Niggisberg (Mittelland), Kühlewil (Stadt Bern), Dettenbühl (Oberrargau), Friesenberg (Unter Burgdorf, Fraubrunnen und Trachselwald), Bärau bei Langnau (Amt Signau), St. Ursanne (Amt Bruntrut), Greifenasyl St. Zimmer, Delsberg, Verpflegungsanstalt der Gemeinden Tramelan-deffus und Sumiswald.

Die reinen Gesamtausgaben für das Armenwesen betrugen Fr. 2,515,726. 49 gegenüber Fr. 2,415,095. 41 im Vorjahre. Die kantonale Armensteuer hat im alten Kantons- teile Fr. 1,356,647. 10 und im neuen Fr. 145,996. 20, total Fr. 1,502,643. 30 ergeben, so daß der Staat noch Fr. 1,013,083. 19 gegenüber Fr. 931,487. 98 im Vorjahre beizuz- schießen hat.

Solothurn. Die Gemeinnützigkeit und das Armenwesen im besondern haben in diesem Jahre neben Hrn. Reg.-Rat Fr. J. Hänggi noch einen warmen Freund und rastlos tätigen Arbeiter verloren, Herrn Domprobst Joseph Eggenchwiler. Vom gleichen Sinne und Geiste beseelt wie sein Freund Hänggi, gleich human in des Wortes bestem Sinne, gleich tolerant bei aller Festigkeit des politischen und religiösen Standpunktes, hat es Herr Domprobst Eggenchwiler bis an sein Lebensende nie verschmäht, auf dem geheiligten Boden der Für- sorge für Arme und Hilfsbedürftige Hand in Hand mit Vertretern der denkbar verschiedensten Anschauungen zu wirken. So war er seit mehr denn 24 Jahren Vorstandsmitglied des konfessionell neutralen städtischen Armenvereins und implicite der Discher'schen Mädchen- Erziehungsanstalt; seit 1880 gehörte er dem Vorstande der gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt Solothurn an. Als im Jahre 1894 die Anstalt für schwachsinrige Kinder in Krieg- stetten gegründet wurde, wählte ihn die kantonale gemeinnützige Gesellschaft zum Mitgliede der Aufsichtskommission und lektete 1897 in die Direktion. Seit 1888 war er auch Mit- glied der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Alle, die ihn kannten und die Freude hatten, in dieser oder jener Stellung mit ihm zusammenzuwirken, werden dem edlen Priester ein liebevolles Andenken bewahren.

St.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Nr. 1. Welche Tragweite wird dem Art. 341 C. D. R. in der Anwendung gegeben und speziell auf eine wie lange Zeit wird die Unterstützungspflicht des Dienstherrn gegenüber dem Dienstnehmer ausgebehnt?

Antwort. Die zuverlässigste Auskunft konnte das Gewerbliche Schiedsgericht Zürich erteilen. Sie lautet:

Maßgebend ist Dauer und Art der Anstellung. Bei Angestellten, die schon wenige Wochen oder Monate nach Eintritt erkranken, wird eine Krankheitsdauer von zwei Wochen als verhältnis- mäßig lange Unterstützungsdauer betrachtet, während langjährige Angestellte, die 1—2 Monate unver- schuldeterweise aussetzen müssen, für diese Zeitdauer entschädigungsberechtigt erklärt werden.

Dr. Sch.

Inserte:

Gesucht in eine Apotheke aufs Land ein braves, tüchtiges [179]

Mädchen

das die Hausgeschäfte versteht. Gute Ge- legenheit, das Kochen gründlich zu erlernen. Frau Dr. Forster, Apotheke, Frick.

Dienstgesuch.

Ein intelligenter, ehrlicher Bursche von 16—18 Jahren, der Lust zur Landwirtschaft hat, findet sofort einen Platz, bei Karl Bantli in Hintermarchlen bei Lufingen.

NB. Lohn nach der Arbeitsleistung. Waschen und Plücken inbegriffen. Unbe- dingt Jahresstelle. [183]

Schweizerfabrikat [152]
in Harmoniums und Orgeln nur aus
bestem Material erstellt, liefert in unüber-
troffener Solidität (mit Garantie) die
Fabrik Oberhofen am Thunersee.

Ein starker Knabe kann unter günstigen
Bedingungen (event. Kost und Logis frei),
die Bau- und Möbelschreinerei er-
lernen, bei [181]
Fr. Gisin, mech. Schreinerei, Pratteln
(Baselland).

1—2 intelligente Lehrtöchter könnten
unter günstigen Bedingungen die Damen-
schneiderei gründlich erlernen. Familien-
anschluß. [178]
Lina Wenger, Robes, Münchenstein
(Kt. Baselland).

Schreinerlehrling.

Gesucht für einen gesunden, begabten,
taubstummen, 15-jährigen Knaben (kon-
firmiert) eine geeignete Schreinerlehrstelle
auf dem Lande oder in der Stadt.

Auskunft erteilt K. v. Greperz, Pfarrer,
Winterthur. Eintritt sofort. [180]

Bei Unterzeichnetem könnte ein gesunder,
intelligenter Knabe sofort oder später als

Schuhmacherlehrling

eintreten. Kein Lehrgeld. [182]
Theodor Heblinger, Schuhmachermeister,
Neunkirch (Kt. Schaffhausen).